

Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2002/03 an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2002/03) .....	719	Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Hof im Wintersemester 2002/2003 und im Sommersemester 2003 ....	741
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Philosophiae (M.Phil.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prüfungsordnung Magister Philosophiae) .....	723	Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Neu-Ulm im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 .....	742
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2002/03 an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2002/03) .....	725	Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg .....	743
Prüfungs- und Studienordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung in slovakischer Sprache und Kultur (Slovakicum) an der Universität Regensburg .....	731	Satzung über Zulassungsbeschränkungen an der Fachhochschule Rosenheim im Wintersemester 2002/2003 und im Sommersemester 2003 .....	747
Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Augsburg im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 .....	738	Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Coburg im Wintersemester 2002/2003 und im Sommersemester 2003 .....	748
Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten - Pädagogik, Philosophie, Psychologie - Sprach- und Literaturwissenschaften sowie - Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg .....	739	Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau .....	749
		Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau .....	766
		Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau .....	783

221021.0156-WFK

**Studienordnung  
für das Magisterstudium im  
Fach Kommunikationswissenschaft der  
Universität Augsburg**

**Vom 24. September 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Ziele und Charakteristika des Magisterstudiums im  
Fach Kommunikationswissenschaft

(1) <sup>1</sup>Das Fach Kommunikationswissenschaft beschäftigt sich im Wesentlichen mit öffentlicher Kommunikation. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt des Studiums steht die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Massenmedien. <sup>3</sup>Dabei wird zum einen untersucht, wie die Massenmedien arbeiten und ihre Inhalte gestalten. <sup>4</sup>Zum anderen wird untersucht, wie die Medien genutzt werden und welche Wirkungen sie hervorrufen. <sup>5</sup>Dabei verdient die gesellschaftliche Rolle der Massenmedien besonderes Interesse.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums der Kommunikationswissenschaft sollen die Studenten Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen erwerben:

- Grundlagen der Massenkommunikation (u.a.

Überblick über Begriffe und zentrale Gegenstände des Faches)

- Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (u. a. Medienökonomie, Medienpolitik, Geschichte der Massenmedien, Neue Medien)
- Journalismusforschung (u. a. Journalismus als Beruf, Nachrichtenauswahl, PR und Journalismus, Ethik des Journalismus)
- Medienwirkungsforschung (u. a. Mediennutzung, interpersonale Kommunikation, Schweigespirale, Agenda-Setting, politische Kommunikation)
- Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft (u. a. Wissenschaftstheorie, Stationen im Forschungsablauf, Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung, Experiment, Ergebnispräsentation).

<sup>2</sup>Darüber hinaus sollen grundlegende wissenschaftliche Fähigkeiten und Techniken vermittelt werden:

- Informationssuche und Informationsverarbeitung
- Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Team- und Kritikfähigkeit.

(3) <sup>1</sup>Das Studium der Kommunikationswissenschaft bereitet auf berufliche Tätigkeiten in den Medien vor sowie auf berufliche Tätigkeiten, die die Zusammenarbeit mit den Medien erfordern. <sup>2</sup>Mögliche Berufsfelder sind: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in Parteien, Verbänden, Behörden und Wirtschaftsunternehmen, Werbung, Markt-, Medien- und Meinungsforschung. <sup>3</sup>Das Studium ist jedoch nicht auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet. <sup>4</sup>Aber es vermittelt Grundlagenwissen und Fertigkeiten, die beim Erwerb berufsspezifischer Fähigkeiten weiterhelfen. <sup>5</sup>Sie sollten durch studienbegleitende Praktika vertieft werden.

(4) Kommunikationswissenschaft kann nur als Nebenfach im Magisterstudiengang gewählt werden.

§ 2

Studieneingangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Es werden keine Studieneingangsvoraussetzungen verlangt, die über die Immatrikulationsbedingungen der Universität Augsburg hinausgehen. <sup>2</sup>Über etwaige Zulassungsbeschränkungen informiert die Studentenkanzlei. <sup>3</sup>Gute Englisch-Kenntnisse werden dringend empfohlen.

§ 3

Empfehlungen zur Fächerkombination

<sup>1</sup>Kommunikationswissenschaft ist ein Integrationsfach. <sup>2</sup>In die fachwissenschaftliche Diskussion gehen immer wieder Ansätze aus Nachbardisziplinen ein. <sup>3</sup>Dies gilt für zahlreiche geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, aber auch für die Rechts-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften. <sup>4</sup>Besonders eng sind die Verbindungen zu Soziologie, Politikwissenschaft, Medienpädagogik, Philosophie und Psychologie. <sup>5</sup>Deshalb ist die Kombination mit diesen Fächern sehr günstig.

§ 4

Aufbau des Studiums

Das Studium der Kommunikationswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Vorprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abgeschlossen wird.

(1) Grundstudium

<sup>1</sup>Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester. <sup>2</sup>Es umfasst 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundlagenwissen. <sup>4</sup>Es ist in vier Themenbereiche gegliedert: Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland, Journalismusforschung, Medienwirkungsforschung, Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft. <sup>5</sup>Im ersten Semester wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ empfohlen. <sup>6</sup>Darüber hinaus sollten im Verlauf des Grundstudiums die Einführungsveranstaltungen zu jedem der genannten Themenfelder besucht werden.

Semes- ter	Veranstaltung	SWS
1.	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Vorlesung)	2
	Journalismus/PR (Übung)	2
2.	Einführung in das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (Grundkurs/Vorlesung)	2
	Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft (Seminar)	2
3.	Einführung in die Medienwirkungsforschung (Grundkurs/Vorlesung)	2
	Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft (Seminar)	2
4.	Einführung in die Journalismusforschung (Grundkurs/Vorlesung)	2
	Journalismus/PR (Übung)	2

(2) Vorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

<sup>1</sup>Für die Zulassung zur Vorprüfung müssen zwei Scheine vorgelegt werden, die jeweils auf einer schriftlichen Leistung basieren. <sup>2</sup>Diese Scheine können nur bei den hauptamtlich im Fach Kommunikationswissenschaft Lehrenden erworben werden. <sup>3</sup>In der Regel liegt ihnen entweder eine Klausur oder eine Hausarbeit zu Grunde. <sup>4</sup>Die Scheine müssen aus unterschiedlichen Veranstaltungen stammen.

b) Dauer der Prüfung:

<sup>5</sup>Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. <sup>6</sup>Eine schriftliche Prüfung findet nicht statt.

c) Prüfungsinhalte:

<sup>7</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind drei der vier in Absatz 1 genannten Themenbereiche. <sup>8</sup>Sie

können von den Studenten bei der Anmeldung zur Prüfung frei gewählt werden.

d) Prüfungsberechtigung:

<sup>9</sup>Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach §§ 9 und 4 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung (MagPO).

(3) Hauptstudium

<sup>1</sup>Das Hauptstudium erstreckt sich über vier Semester. <sup>2</sup>Es umfasst 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Im Hauptstudium soll das im Grundstudium erworbene Wissen vertieft und erweitert werden. <sup>4</sup>Darüber hinaus empfiehlt sich durch Wahl der entsprechenden Hauptseminare, Übungen oder Vorlesungen im Hauptstudium (i.d.R. 2 SWS) eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Sinne eines der unter Absatz 1 erwähnten Themenbereiche.

(4) Magisterprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

<sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen von § 3 MagPO. <sup>2</sup>Demnach muss mindestens ein Hauptseminarschein vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Hauptseminarschein ergibt sich aus einer Theorie- und einer Praxiskomponente. <sup>4</sup>Der Leistungsnachweis für die Theoriekomponente kann nur bei hauptamtlich im Fach Kommunikationswissenschaft Lehrenden erworben werden. <sup>5</sup>Der Leistungsnachweis für die Praxiskomponente kann sowohl bei Lehrbeauftragten als auch bei hauptamtlichen Lehrenden erworben werden. <sup>6</sup>Die Note des Hauptseminarscheins ist mit der Note der Theoriekomponente identisch.

b) Dauer der schriftlichen Prüfung:

<sup>7</sup>240 Minuten

Inhalt der schriftlichen Prüfung:

<sup>8</sup>Die Fragen für die schriftliche Prüfung stammen aus einer Hauptstudiumsveranstaltung, die von einem hauptamtlich im Fach Kommunikationswissenschaft Lehrenden durchgeführt wurde. <sup>9</sup>Sie darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als vier Semester zurück liegen. <sup>10</sup>Die Veranstaltung kann von den Studenten bei der Anmeldung zur Prüfung frei gewählt werden.

c) Dauer der mündlichen Prüfung:

<sup>11</sup>30 Minuten

Inhalte der mündlichen Prüfung:

<sup>12</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei der vier in § 4 Abs. 1 genannten Themenbereiche. <sup>13</sup>Sie können von den Studenten bei der Anmeldung zur Prüfung frei gewählt werden.

d) Prüfungsberechtigung:

<sup>14</sup>Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 9 MagPO.

§ 5

Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums empfiehlt es sich, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Dazu dienen entweder Informationsveranstaltungen zu Semesterbeginn oder die Sprechstunden des Fachstudienberaters. <sup>3</sup>Die Fachstudienberatung informiert u. a. über Studieninhalte sowie erforderliche Leistungsnachweise. <sup>4</sup>Darüber hinaus unterstützt sie bei der Planung des Studienverlaufs. <sup>5</sup>Die Fachstudienberatung sollte auch bei einem Fachwechsel sowie bei Nichtbestehen von Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Augsburg vom 18. Juli 2001 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. Juli 2001, Az. L - 24019, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. August 2001 Nr. X/4-5e65c(BA)-10b/36 506).

Augsburg, den 24. September 2001

Prof. Dr. Wilfried B o t t k e  
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2001 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2001 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2001.

KWMBI II 2003 S. 349

221021.0955-WFK

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Juristische Fakultät der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 1. Oktober 2001

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

Oldenbourg Kommunalchriften, 85551 Kirchheim  
PVSt, Dt. Post AG, Entgelt bezahlt B 03177  
OKD-02/210538

9

Universität Augsburg  
Registratur  
Universitätsstraße 2  
86135 Augsburg

\*

221021.0853-WFK

Die Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Nr. 15 muss richtig lauten:

„Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 27. Mai 1993 (KWMBI II S. 547), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2000 (KWMBI II S. 389), an § 4 als Abs. 4;“

Regensburg, den 28. September 2004

S c h m a l z l

### Berichtigungen

221021.0156-WFK

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Augsburg vom 16. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 316) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 18 muss es anstatt „12. September 2001“ richtig „12. September 2000“ heißen.

Augsburg, den 25. Oktober 2004

Z i m m e r m a n n  
Kanzler

\*

221021.0156-WFK

Die Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Kommunikationswissenschaft der Universität Augsburg vom 24. September 2001 (KWMBI II 2003 S. 349) ist wie folgt zu berichtigen:

Das Datum nach der Überschrift lautet statt „25. September 2001“ richtig „24. September 2001“.

Augsburg, den 23. September 2004

Z i m m e r m a n n  
Kanzler

\*

221021.0156-WFK

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Kommunikationswissenschaft der Universität Augsburg vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 649) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 muss es statt „25. September 2001“ richtig „24. September 2001“ heißen.

Augsburg, den 23. September 2004

Z i m m e r m a n n  
Kanzler

### Druckfehlerberichtigungen

221021.0756-WFK

Bei der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 206) ist der Anhang 2 wie folgt zu berichtigen:

Bei „Sem 1.“ ist statt „Annalysis“ richtig „Analysis“ zu setzen.

Bei „Sem 5. u. 6.“ lautet unter der Rubrik Lehrveranstaltungen die zweite Zeile richtig „(im Umfang von mind. 37 ECTS)“.

Im Niederlegungsvermerk ist statt „anschlag“ richtig „Anschlag“ zu setzen.

\*

221021.0756-WFK

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 509) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 15 (3) ist bei „PS Außenpolitik/Internationale Politik“ unter SWS die Zahl „2“ zu setzen.

\*

221021.1153-WFK

Die Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Geologie an der Technischen Universität München vom 14. Januar 2003 (KWMBI II 2004 S. 1411) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 26 sind bei dem Eintrag „Historische Geologie + 1 nichtgewähltes Fach aus B + Gesteine + Geologischer Kartierkurs 1“ statt „41“ „12“ ECTS LP zu setzen und als Prüfungsdauer „120 min“ zu ergänzen.